Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1979/9/12 1Ob663/79, 8Ob605/90

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.09.1979

Norm

ABGB §26
PartG §1
ZPO §1 Ab

Rechtssatz

Es kann auch eine faktische Tätigkeit als Rechtsträger genügen, um die Parteifähigkeit bejahen zu können, ebenso ist die Rechtsfähigkeit einer politischen Partei zu bejahen, wenn noch Vermögen vorhanden ist.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 663/79
  Entscheidungstext OGH 12.09.1979 1 Ob 663/79
- 8 Ob 605/90
  Entscheidungstext OGH 29.11.1990 8 Ob 605/90
  Auch; nur: Es kann auch eine faktische Tätigkeit als Rechtsträger genügen, um die Parteifähigkeit bejahen zu können. (T1) = SZ 63/216

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0009093

Dokumentnummer

JJR_19790912_OGH0002_0010OB00663_7900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at